

Kindergruppe Kreisel

Vereinssatzungen Kindergruppe Kreisel 1/8 beschlossen in der GV vom 27. Mai 2020

VEREINSSTATUTEN

§1. Name, Sitz und Tätigkeit

1. Der Verein führt den Namen »**Verein Kindergruppe Kreisel**«
2. Er hat seinen Sitz in 1090 Wien, Sensengasse 5, und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Wien.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2. Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Betreuung von Klein-, Vorschul- bzw. Schulkindern. Die Betreuung basiert auf Zusammenarbeit und gemeinsamer Verantwortung von Eltern und BetreuerInnen und auf einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis zwischen allen Beteiligten (also Kindern, Eltern und BetreuerInnen). Dabei obliegt den Eltern die Verantwortung für administrative Tätigkeiten für die Kindergruppe sowie die Geschäftsführung des Vereins, wohingegen pädagogische Gestaltung im Kompetenzbereich der Pädagoginnen liegen. Ziel ist die Förderung der Interessen der Kinder und die Erziehung der Kinder zur Freiheit und Menschenwürde.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung, BGBl I Nr. 194/1961 in der geltenden Fassung und ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
 2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Betrieb einer Kindergruppe
 - b. Elterndienste wie Kochen, Reinigen, Begleitung, Aushilfe, Organisation von Aktivitäten und Zurverfügungstellung von Material
 - c. regelmäßig stattfindende Elternabende als Entscheidungsgremium für alle organisatorischen und pädagogischen Belange
 - d. Förderung eines einheitlichen pädagogischen Konzepts durch Anerkennung der fachlichen Entscheidungskompetenz der pädagogischen Leitung
- Vereinssatzungen Kindergruppe Kreisel 2/8 beschlossen in der GV vom 27. Mai 2020



Kindergruppe Kreisel

e. Förderung eines dialog-orientierten Entwicklungsprozesses des pädagogischen Konzepts der Kindergruppe durch Einbeziehung der Eltern im Rahmen der pädagogischen Elternabende und Elterngespräche sowie Schaffung von Experimentier- und Entstehungsräumen im pädagogischen Alltag.

f. Veranstaltung von Kinderfesten

3. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a. Beitrittsgebühren

b. Mitgliedsbeiträge

c. Subventionen.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§4. Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit zum Beispiel durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden.

2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Einbeziehung der pädagogischen Leitung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung der Betreuungsvereinbarung zwischen dem Mitglied und dem Verein (unabhängig davon, ob diese durch Zeitablauf geendet hat, durch

Vereinsatzungen Kindergruppe Kreisel 3/8 beschlossen in der GV vom 27. Mai 2020 den Verein oder das Mitglied aufgekündigt oder einvernehmlich beendet wurde), durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.



Kindergruppe Kreisel

2. Im Falle einer Beendigung der Betreuungsvereinbarung durch Zeitablauf besteht die Möglichkeit, die ordentliche Vereinsmitgliedschaft durch Änderung in eine außerordentliche aufrecht zu belassen. Eine solche Änderung bedarf der Zustimmung des Vorstands und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, in welchem Fall die Mitgliedschaft wie unter Abs. 1 angeführt endet.

3. Der freiwillige Austritt kann nur mit Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter jeweiliger Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 3 Wochen länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über den Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8. Vereinsorgane

1. Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

Vereinsatzungen Kindergruppe Kreisel 4/8 beschlossen in der GV vom 27. Mai 2020



Kindergruppe Kreisel

§9. Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)

binnen vier Wochen statt.

Zudem gilt jeder organisatorische Elternabend als außerordentliche Generalversammlung, sofern die Voraussetzungen – insbesondere die Einhaltung der Einladungsfrist sowie die Ankündigung der Tagesordnung – dafür erfüllt wurden.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit



Kindergruppe Kreisel

denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Vereinsatzungen Kindergruppe Kreisel 5/8 beschlossen in der GV vom 27. Mai 2020

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann / die Obfrau, in dessen / deren Verhinderung seine / ihre StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10. Aufgaben der Generalversammlung

1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen;
 - Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern: Dem Obmann / der Obfrau, dessen / deren StellvertreterIn; dem / der SchriftführerIn, dessen / deren StellvertreterIn; dem / der KassierIn, dessen / deren StellvertreterIn. Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder; passiv wahlberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.

Vereinsatzungen Kindergruppe Kreisel 6/8 beschlossen in der GV vom 27. Mai 2020

4. Der Vorstand wird vom Obmann / von der Obfrau, in dessen / deren Verhinderung



Kindergruppe Kreisel

von dessen / deren StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieseR auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

7. Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, bei Verhinderung dessen / deren StellvertreterIn. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.

8. Außer durch Ablauf der Funktionsperiode und Tod (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin wirksam.

§12. Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahrevoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- Vorbereitung der Generalversammlung.
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
- Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen.
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.



Kindergruppe Kreisel

Vereinsatzungen Kindergruppe Kreisel 7/8 beschlossen in der GV vom 27. Mai 2020
· Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann/Die Obfrau ist das höchste Leitungsorgan. Ihm / Ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er / Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

2. Bei Gefahr im Verzug ist er / sie berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

3. Der / Die SchriftführerIn hat den Obmann / die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm / Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

4. Der Kassier / Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines zuständig.

5. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann / von der Obfrau oder vom Kassier / von der Kassierin zu unterfertigen.

6. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes / der Obfrau, des Schriftführers / der Schriftführerin und des Kassiers / der Kassierin ihre StellvertreterInnen.

§14. Die RechnungsprüferInnen

1. Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

3. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§15. Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Vereinsatzungen Kindergruppe Kreisel 8/8 beschlossen in der GV vom 27. Mai 2020



Kindergruppe Kreisel

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§16. Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenverordnung zu verwenden.

